# SCHUTZ DES VERMÖGENS BEI UNSERIÖSEN ANBIETERN DES LEBENSHILFEMARKTS UND EXTREMEN WELTANSCHAULICH GEPRÄGTEN ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSEN

# Wer sind wir?

## Der Verein Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Betroffenen von neuen, religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Information und Beratung zu geben. Dazu unterhält er eine Beratungsstelle. Sie ist in das psychosoziale Netzwerk eingebunden und wird vom Land NRW gefördert.

> Unser Team - > Der Verein



# Typische Konstellationen in der Rechtsberatung

1. Menschen in schwierigen Lebenssituationen lassen sich auf weltanschaulich geprägte **Lebenshilfeangebote** ein und möchten sich wieder vom Vertrag lösen:

- Esoterische Angebote
- Hochpreisige Coaching Kurse

→ *Gibt es einen Anspruch auf Geldrückzahlung?*

2. Aufgrund von psychischen Abhängigkeiten zu einer religiösen Gruppe oder einem spirituellen Einzelanbieter werden **nachteilige Vermögensverfügungen** vorgenommen, wie z.B.

- Schenkungen (Erspartes, Immobilien) bis hin zur Einsetzung der Gruppe als Erbe.

→ *Kann die Schenkung zurückgenommen werden? Können enge Angehörige, wie die eigenen Kinder enterbt werden?*

# Grundsätzliches….

**Geschäftsfähigkeit** = Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit), sofern keine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“.

- 1. krankhafte Störung (z.B. schwere geistige Erkrankungen, wie fortgeschrittene Demenz, Wahn), 2. Ausschluss der freien Willensbestimmung, 3. dauerhafter Zustand.
- Nicht allein bei Willensschwäche oder Beeinflussbarkeit durch Dritte!

**Folge:** Alle Willenserklärungen sind rechtsgültig und Verträge grundsätzlich bindend.

**Frage:** Wie können medizinisch gesunde (=geschäftsfähige) Personen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, vor finanzieller Ausbeutung geschützt werden?

# Schutz des Schwächeren bei Verstoß gegen die guten Sitten

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
**§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher**

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
**§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung**

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

https://gesetze-im-internet.de

# Schutz des Schwächeren bei Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB)

- **Sittenwidrigkeit = Handeln verstößt gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“**
- Maßstab:

- Herrschende moralische Anschauungen der Gemeinschaft (Sozialmoral)
- Grundlegende Maßstäbe der Rechtsordnung – insbesondere Grundrechte.

# Schutz des Schwächeren bei Verstoß gegen die guten Sitten

Sittenwidrigkeit ist im **Einzelfall** zu bestimmen - Gesamtwürdigung des Rechtsgeschäfts (Inhalt, Beweggrund und Zweck des Rechtsgeschäfts):

Zum Beispiel:

Lebenssituation (Krise, Krankheit, Verlust) Abhängigkeit, Vulnerabilität, Leichtgläubigkeit

Macht = einflussreiche Rolle, Ausnutzen von Vertrauen, massive Beeinflussung, Eigennützige Motive

**§ 138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft) :** Vertrag nichtig (Zahlungspflicht entfällt)

**§ 826 BGB (Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung):** Schadensersatzanspruch

# Fallgruppen für eine mögliche Sittenwidrigkeit

Diese Fallgruppen werden von der Rechtsprechung im Kontext einer möglichen Sittenwidrigkeit immer wieder thematisiert:

1. Esoterische Dienstleistungen

2. Teure Coaching Verträge

3. Nachteilige Vermögensverfügungen aufgrund von bestehenden Vertrauensbeziehungen

# Esoterische Dienstleistungen

Häufige Konstellation bei spirituellen Lebenshilfeangeboten:

→ strukturelle Ungleichheit / Machtungleichgewicht

= Kunden häufig in schwierigen Lebenssituationen und dadurch besonders verletzlich und beeinflussbar.

= Anbieter mit vermeintlich helfendem Wissen und spirituellen Kräften.

→ Dies beinhaltet ein erhebliches (finanzielles) Missbrauchspotential!

# Deutscher Bundestag – Drucksache 14/6040, 2001, S. 164 (Schuldrechtsreform)

*„Leistungen, die nur Aberglaube für möglich halten kann (…) dürften (häufig) als sittenwidrig und deshalb nach § 138 BGB als nichtig behandelt werden können.“*

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Modernisierung des Schuldrechts

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

III ZR 87/10

Verkündet am:
13. Januar 2011
F r e i t a g
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja
BGHR: ja

---

BGB § 275 Abs. 1, § 326 Abs. 1 Satz 1, § 611

Zur Frage der objektiven Unmöglichkeit einer Leistung, die unter Einsatz übernatürlicher, magischer Kräfte und Fähigkeiten erbracht werden soll (hier: Lebensberatung in Verbindung mit Kartenlegen), und der Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch.

BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 - III ZR 87/10 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

# Esoterisch geprägte Lebenshilfeangebote (z.B. Kartenlegen, Hellsehen, spirituelle Beratung)

**Grundsatzurteil Bundesgerichtshof** (Urteil vom 13.01.2011 – Az. III ZR 87/10):

**Fall:** Mann gerät in Abhängigkeit zu einer Kartenlegerin – zahlt über 35.000 € - verweigert Restforderung von weiteren knapp 7000 €.

**BGH:**

- Esoterisch geprägte Dienstleistungsverträge sind grundsätzlich wirksam (Vertragsfreiheit)
- Vertrag kann jedoch **sittenwidrig** sein: viele Menschen, die sich auf solche Angebote einlassen sind:

  ***„leichtgläubig, unerfahren, psychisch labil oder in einer schwierigen Lebenssituation“.***

- Hürde für Annahme einer Sittenwidrigkeit darf in solchen Fällen nicht zu hoch angesetzt werden!

# Neuere Entscheidungen zur „Sittenwidrigkeit“ und Esoterik

- **„Partnerrückführung“:** LG Düsseldorf, Urteil v. 27.06.2025, 9a O 185/24.
- **„Missbrauch des Vertrauens“:** LG Ravensburg, Urteil v. 12.11.2021, 2 O 198/20.
- **„Schamanisches Heilritual“**: OLG München, Vergleich v. 10.12.2019.
- **„Überrumpelung auf Esoterik-Messe“:** AG Bad Segeberg, 05.03.2015, 17a C 87/14.
- **„Ausnutzen von Aberglauben“:** AG Mannheim, Urteil v. 04.03.2011, 3 C 32/11.
- **„Teure Reiki Ausbildung“:** LG Ulm, Urteil v. 15.08.2016, 2 O 64/16.
- **„Ausnutzen von Verzweiflung durch Wunderheiler“**: Urteil v. 26.04.2018, 1 U 75/17.

Foto: Pixaby.

# “Telepathische Partnerrückführung“
## Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2025, 9a O 185/24

Frau wird vom Vater ihres neun Monate alten Babys verlassen und findet im Internet Angebot eines Hellsehers:

Telepathische Partnerrückführung: 1 Monat = 20.000 €, 2 Monate = 13.000 €, 10 Monate = 8000 €.

Vertrag über „Partnerrückführung“ innerhalb von zwei Monaten für 13.000 €.

Als Partner innerhalb der vereinbarten Frist nicht zurückkehrt, klagt sie auf Rückzahlung.

**LG Düsseldorf**: Vertrag ist sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) und nichtig – Rückzahlungsanspruch!

- **Ausnutzen der vulnerablen und verzweifelten Lage** der verlassenen alleinerziehenden Mutter
- **Auffälliges Missverhältnis zwischen Honorar und „versprochenen“ Gegenleistung** : Summe im fünfstelligen Bereich deutlich zu hoch!

# „Missbrauch des Vertrauens“

## Landgericht Ravensburg, Urteil v. 12.11.2021, 2 O 198/20

**Fall:** Junge Frau (Prüfungssituation) bucht bei Heilpraktikerin 5-tägige Fernbehandlung. Danach über längeren Zeitraum (1,5 Jahre) Kontakt über WhatsApp. Abschluss zahlreicher Verträge: u.a. Fernlehrgänge zur Ausbildung als Heilerin und Geistheilerin, weitere Behandlungen und Kurse, Erwerb von Skripten sowie die Erstellung eines Geschäftskonzept für eine Tätigkeit als Heilerin = **Gesamtsumme von etwa 120.000 €**. Nachdem das von ihrem Onkel ererbte Geld aufgebraucht ist, verlangt die junge Frau Rückzahlung.

**LG Ravensburg**: Rückzahlungsanspruch in Höhe von 117.593 €

- Die nach der ersten Behandlung erfolgten Vereinbarungen sind sittenwidrig und nichtig.
- Heilpraktikerin hat die Vertrauensbeziehung: (1. Stellung als Heilbehandlerin - 2. enger Kontakt über WhatsApp) ausgenutzt, um die junge Frau zu den für sie nachteiligen Verträgen zu bringen.
- „Massive Beeinflussung“ : Ködern mit „Rabattaktion“, Aufbauen von Zeitdruck usw.

Foto:pixaby.

# Sittenwidrigkeits-Kriterien der Rechtsprechung

- Das Ausnutzen emotionaler Notlagen,  wie z.B. Trennungen, Erkrankungen, Prüfungssituationen, berufliche Sorgen, um Betroffene zu teuren Verträgen zu verleiten.
- Das Ausnutzen bestehender Vertrauensverhältnisse, z.B. aufgrund vorheriger Beratung oder Heilbehandlung, um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen.
- Eine Arbeitsweise der spirituellen Berater*in, die darauf angelegt ist, die Kunden in Abhängigkeitsverhältnisse zu bringen.
- Der Anbieter*in übt Druck aus und erzeugt Ängste, z.B. durch Einreden vermeintlich bestehender „negativer Energien“ oder „Flüchen“, die er/sie angeblich auflösen kann.
- Auffällig hohe Honorare und ein starkes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Intransparenz des übersinnlichen Angebots – was an realen Leistungen soll für das Entgelt erbracht werden?
- Massive Werbung für eigene Dienstleistungen und Nutzung unlauterer Beeinflussungsmethoden.

Foto:canva.

# Zwischenfazit

- Gute Chancen, dass Sittenwidrigkeit im Kontext esoterischer Dienstleistungen angenommen wird.
- Aber kein Selbstläufer – esoterische Verträge sind nicht automatisch sittenwidrig! Vgl. z.B. OLG München, 05.12.2024, openJur 2025, 18111: Kundin sei selbst „Coach“ und hätte laut Gericht die Aussagen zu „Chakren“ einschätzen können.
- Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen – Verjährungsfrist beachten (§ 195 BGB = grds. drei Jahre).

Foto:pixaby.

# Unseriöse Hochpreis-Coaching „Charakteristika“

**Überhöhte Preise** (teilw. 5.-stellig) ohne gleichwertige Gegenleistung

**Psychologischer Druck:** Ständiges Nachfragen, ob Vertrag unterschrieben wird („Investition in sich selbst“), Vortäuschen von Verknappung (nur noch heute buchbar“)

**Unrealistische Verdienstversprechungen**: „6.-stellig in sechs Wochen“

Häufig **kein** oder nur untergeordnetes - **individuelles-Coaching** - stattdessen: Online Studium von Standard Materialien/Lehrvideos.

# Unrealistische Verdienstversprechungen

Beispiele von verschiedenen Angeboten aus dem Internet,

z.B. „monatlich 4-5 stellige Einnahmen erzielen“

# Fallbeispiel: „Teures Mentoring Programm“

(LG Stuttgart, 30.03.2023, 30 O 266/22)

Fall: „Mentoring-Programm“ für 60.000 € für Unternehmer*innen: Strategien zu Umsatzsteigerungen und Verkauf .

- 1 – stündiges Telefonat zw. Anbieter und einem Kleinunternehmer: Versprechen von Umsatzsteigerungen von 30%, Anwendung einer speziellen Verkaufsstrategie („Ja-Straße“) die Reichtum und Wohlstand suggeriert. (Vertragsabschluss streitig)
- Landgericht Stuttgart: „Mentoring Vertrag“ sittenwidrig und nichtig (§ 138 Absatz 1 BGB):
- Programm für Kunden nutzlos / Wert der Leistung (60.000 €) ist um Vielfaches höher als Wert der Gegenleistung.
- Bei einer Würdigung der Gesamtumstände ist von einer **verwerflichen Gesinnung** des Coaching-Anbieters auszugehen:

  - Drängen zum Vertrag trotz des Wissens, dass die Zahlung den wirtschaftlichen Ruin des Kleinunternehmers bedeuten würde.

  - Anwendung einer manipulativen Gesprächsstrategie im Telefongespräch.

# Die wichtigsten Faktoren für eine Sittenwidrigkeit im Bereich Coaching

- **extremer Preisaufschlag**: Ein auffälliges Missverhältnis wird von den Gerichten angenommen, wenn der geforderte Preis über dem doppelten Marktwert liegt (Gegenleistung übersteigt Wert der Leistung um ein Vielfaches)

- **psychischer Druck** : In Verkaufsgesprächen wird Druck erzeugt, z.B. durch Vortäuschen einer künstlichen Verknappung des Angebots („nur noch heute buchbar“), ständiges Nachfragen, ob Vertrag unterschrieben wird: „Investition in sich selbst“. Manipulation durch Suggerieren von Reichtum und Wohlstand.

- **Ausnutzen von Schwäche** (emotionale oder berufliche Krise, Unerfahrenheit) wird genutzt, um überzogene Verträge durchzusetzen. („Überrumplung“ am Telefon, ohne Möglichkeit Angebot zu überdenken )

Foto: canva.

# Weitere rechtliche Auswege aus unseriösen Coaching-Verträgen…

- **Widerrufsrecht**: Wurde der Vertrag telefonisch, online oder per Video Call geschlossen? Dann haben Verbraucher in der Regel ein 14-tägiges Widerrufsrecht.
- **Fehlende Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSchG):** Viele hochpreisige Online-Coaching Programme sind rechtlich als Fernunterricht einzuordnen. Fehlt die dafür vorgeschriebene gesetzlich vorgeschriebene Zulassung der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), kann oft der gesamte Vertrag als nichtig angesehen werden.
- **Kündigungsrecht nach § 627 BGB,** wenn es sich um „Dienste höherer Art“ mit besonderer Vertrauensstellung handelt. Bsp. Persönliches Coaching zur Persönlichkeitsentwicklung.

# Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

- Das OLG Celle war das erste Oberlandesgericht, welches in einer wichtigen Entscheidung (OLG Celle, Urteil v. 01.03.2023, 3 U 85/22) das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) auf einen Coaching Vertrag angewandt hat und den Vertrag wegen fehlender staatlicher Zulassung für nichtig erklärt hat.
- Der Bundesgerichtshof hat die Anwendbarkeit des FernUSG auf Coaching Verträge in mehreren Entscheidungen (u.a. BGH, 12.06.2025, III ZR 109/24 ) bestätigt und Details geklärt.

# ZFU = Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht

## Überprüfen

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) ist die zuständige Stelle zur Überprüfung und Zulassung von Fernlehrgängen und gewährleistet die Qualität und Rechtskonformität der Fernlehrgänge.

Dazu gehört die Überprüfung, ob ein Lehrgang den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entspricht.

- Sie prüft, ob ein Lehrgang methodisch/didaktisch für den Fernunterricht geeignet ist und ob die Ziele des Lehrgangs erreichbar sind.

| TARIFSTELLE | GEGENSTAND | | GEBÜHR |
|---|---|---|---|
| 13.2.1 | Zulassung eines Fernlehrganges | Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) ohne vorherige vorläufige Zulassung nach § 12 Absatz 3 FernUSG.<br>*Mindestgebühr* | 150 % des Verkaufspreises<br>*1.050,00 Euro* |
| 13.2.2 | Vorläufige Zulassung | Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG, der eine vorläufige Zulassung nach § 12 Absatz 3 FernUSG vorausgeht.<br>*Mindestgebühr* | 200 % des Verkaufspreises<br>*1.050,00 Euro* |

https://zfu.de/

weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

# Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG)

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

# Nichtigkeit wegen Verstoß gegen FernUSG (BGH,12.06.25, III ZR 109/24)

**Fall: 9-Monats-Business-Mentoring-Programm „Finanzielle Fitness“ für 47.600 €.**

- Ziel: u.a. Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Vertrieb & Unternehmensorganisation.
- Programm: zwei Mal wöchentlich **Online Meetings**, **Hausaufgaben**, Klärung von Fragen in Meetings und per Mail oder in den Facebook Gruppen, zusätzlich bei Bedarf zwei Online Einzelsitzungen a 1 Stunde bei einem Personal-Coach, um ggf. persönliche Blockaden aufzulösen, **Workshops** pro Halbjahr, bei denen die Themen Mindset, effiziente zeitgemäße Strategien und next-level-actions aufgezeigt werden, persönliche direkte und intensive Begleitung durch Teammitglieder und Experten.
- Der Teilnehmer zahlte zunächst 23.800 Euro, begann das Programm, kündigte nach sieben Wochen und verlangte die Rückzahlung der gezahlten Gebühren.
- **BGH bejaht Fernunterricht und bestätigt Rückzahlungsanspruch in voller Höhe (23.800 €)**

# Nichtigkeit wegen Verstoß gegen das FernUSG (BGH, 12.06.25, III ZR 109/24 / BGH, 05.02.2026, III ZR 137/25)

**1. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, § 1 Abs. 1 FernUSG**

„Vermittlung von Wissen“ ist weit auszulegen. Auch Coaching-, Mentoring- und Beratungsprogramme können daher unter den Anwendungsbereich des FernUSG fallen.

**2. Überwiegend räumliche Trennung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG**

Wissensvermittlung über eine physische Distanz und nicht mittels – synchroner – Kommunikation.

Zeitversetzte = asynchrone Inhalte (wie Lehrvideos, Selbstlernmodule oder aufgezeichnete Meetings) überwiegen im Verhältnis zu synchronen Inhalten (Life-Formate: wie Live-Calls, Einzelcoachings und Präsenzveranstaltungen).

**3. Lernerfolgskontrolle, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG**

Lernerfolgskontrolle ist weit auszulegen: Es genügt bereits, wenn der Teilnehmer vertraglich einen Anspruch darauf hat, Fragen zum Lehrstoff zu stellen und dadurch eine individuelle Rückmeldung zu erhalten.

**4. Anwendung auch auf Verträge mit Unternehmern**
Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Verträge mit Verbrauchern beschränkt, sondern umfasst auch Verträge mit Unternehmern.

# Protest der Coaching Szene und Tipps zur Vermeidung des FernUSG

- Forderung nach Abschaffung des Fernunterrichtsschutzgesetz
- Tipps und Gestaltungsmöglichkeiten für Online-Coaching-Anbieter, um nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG zu fallen.

(Beispiele aus dem Internet)

# Zwischenfazit

- Gute Chancen sich aus überteuerten, unseriösen Coaching Angeboten zu lösen:
- Nichtigkeit des Vertrages nach § 138 BGB: Anhaltspunkte: auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung, Ausübung von Druck zum sofortigen Vertragsabschluss (Einzelfallprüfung).
- Nichtigkeit des Vertrages nach § 7 FernUSG: Anhaltspunkte: überwiegend asynchroner Unterricht und keine Zulassung des Anbieters.

# Nachteilige Vermögensverfügungen

**Spirituell geprägte Abhängigkeiten zu einer religiösen Gruppe oder spirituellen Einzelanbieter*in können zu „nachteiligen“ Vermögensverfügungen (= ohne gleichwertige Gegenleistung) führen:**

- **Vermögensübertragungen:** Mitglieder werden aufgefordert ihr Erspartes oder Immobilien der Gruppe zu übergeben, z.B. um Projekte zu finanzieren, sich von „materiellem Ballast“ zu befreien oder karmische Schulden o. Sünden zu tilgen:

- **Verpflichtender Zehnter oder Sonderabgaben**: Es werden nicht nur reguläre Spenden erhoben, sondern steigende – teils existenzgefährdende – Zusatzaufwendungen gefordert.

- **Schenkungen** zu Lebzeiten (Erspartes/Immobilien) – Einsetzung der Gruppe als **Erbe**

- **Sonstige nachteiligen Vermögensverfügungen,** z.B. stark vergünstigte Immobilienverkäufe oder Vergabe zinsloser Darlehen, Erteilung von Vollmachten.

# Geschäftsfähigkeit und Schenkung

Häufige Frage bei nachteiligen Vermögensverfügungen an nicht verwandte dritte Personen „Gurus“ oder religiöse/spirituelle Vereinigungen: Ist Schenker geschäftsfähig?

**Rechtslage:** Nach § 104 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Geistestätigkeit befindet. Eine in diesem Zustand vorgenommene Schenkung ist nach § 105 BGB nichtig.

Zustand krankhafter Geistestätigkeit: z.B. fortschreitende Demenz, schwere psychische Erkrankung.

**Beweislast:** Die Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen ist die Regel. Wer sich auf eine Geschäftsunfähigkeit beruft, trägt dafür die Beweislast!

# Rückforderung Schenkung

- § 530 BGB: Widerruf der Schenkung wegen Groben Undanks = **schwerer Verfehlung des Beschenkten**, z.B. wegen Bedrohung des Lebens, körperliche Misshandlung, grundlose Strafanzeige, schwere Beleidigung.
- § 528 BGB: Rückforderung wegen **Verarmung des Schenkers,** z.B. Schenker kann seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten (Pflegebedürftigkeit).
- Fristen: 10 Jahre bei Verarmung des Schenkers, Jahresfrist ab Kenntnis des Grundes bei Groben Undanks.

# Beeinflussung – Willensschwäche Sittenwidrigkeit

- Das Ausnutzen eines Zustands von „leichter Beeinflussbarkeit“ oder „Willensschwäche“ kann dazu führen, dass eine Schenkung nichtig ist (BGH, Urteil vom 26.04.2022, X ZR 3/20: 90-jähriger Mann überträgt seiner 50 Jahre jüngeren Lebensgefährtin im Krankenhaus zwei Immobilien – sie drohte ihn zu verlassen).

- Einzelfallprüfung: Würdigung von Lebenssituation des Schenkers und Motiven des Beschenkten: weiß dieser, dass sich der Schenker aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur den Wünschen des Beschenkten nicht entziehen kann und nutzt **die geschwächte Widerstandskraft des Beschenkten eigennützig aus?**

- **Folge: Sittenwidrigkeit führt zur Nichtigkeit und Rückübertragung der Schenkung.**

# Weitere Fallbeispiele zu nachteiligen Vermögensverfügungen im Kontext weltanschaulich begründeter Abhängigkeiten

1. **Grundstücksübertragung zur Tilgung einer „Karmaschuld“=** Unwirtschaftlicher Grundstücksverkauf an spirituelle Leiterin einer Gruppe) OLG Saarbrücken, Urteil v. 21.12.2006, Az. 8 U 25/06

2. **Einräumung privater Darlehen an spirituellen Berater oder dessen Familie =** Zinsloses Darlehen an spirituelle Beraterin und deren Mann = OLG Bremen, Urteil v. 26.06.2019, Az. 1 U 12/18

# Grundstücksübertragung zur Tilgung einer „Karmaschuld“

OLG Saarbrücken, Urteil v. 21.12.2006, 8 U 25/06

**Fall:** Frau wendet sich in schwieriger Lebenslage (Sohn liegt seit drei Jahren im Koma) an spirituelle Beraterin. Nach dem Tod des Sohnes redet Beraterin der Frau ein, dass sie eine „Karmaschuld“ besäße, die man mit Geld auslösen könne. Frau verkauft der Beraterin ihr Haus unter Wert.

**OLG Saarbrücken**: „Die Zeugen haben die Beeinflussung (…) durch den Verweis auf bestehende Karmaschulden und deren Tilgung durch Geldzahlungen mit Drohanrufen bei Nichtzahlung sowie auf Verhaltensregeln, die von Gott bzw. dem verstorbenen Sohn der Klägerin stammen und durch die Beklagte weitergeleitet wurden, überzeugend geschildert. Dies belegt eindeutig die seelisch-intellektuelle Abhängigkeit von der Beklagten, die diese gekannt hat und dazu genutzt hat, um die Klägerin zu dem Verkauf des Hauses an sie zu bewegen.“

→ Grundstückskaufvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist nach § 138 BGB nichtig!

**Folge**: Herausgabe des erlangten Grundbesitzes !

# Einräumung privater Darlehen an spirituellen Berater oder dessen Familie

## OLG Bremen, Urteil v. 26.06.2019, 1 U 12/18

**Fall:** Frau lernt über esoterische Internet Plattform Beraterin kennen und bespricht ihre Lebensprobleme. Über das Portal zahlt sie 140.000 €. Später erfolgen Telefonate über den Privatanschluss der Beraterin, teilw. mehrfach täglich. Die Frau bewilligte schließlich zwei Darlehen in Höhe von 300.000 € und 80.000 € und zahlte diese auf ein Konto, welches auf den Namen des Ehemannes der Beraterin lief, setzt Beraterin als Alleinerbin ein und stellt dieser und deren Mann eine Generalvollmacht aus. Nachdem 15.000 € des Darlehns zurückgezahlt wurden, erfolgten keine weiteren Zahlungen mehr. Die Frau klagt vor Gericht auf Rückzahlung.

**OLG Bremen**: Die Beraterin hat sittenwidrig gehandelt, indem sie als Inhaberin einer von ihr übernommenen besonderen Vertrauensposition, das in sie gesetzte Vertrauen ausnutzte, um dadurch ihrem Ehemann erhebliche finanzielle Vorteile zu verschaffen. **Dies verstoße gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden**.

→ Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB.

Folge: Rückzahlungsanspruch in Höhe von 365.000 €.

# Testament zugunsten des Gurus oder der religiösen Gruppe

- Ein Testament zugunsten einer religiösen Gruppe ( z.B. in Form eines eingetragener Vereins oder Stiftung) ist grundsätzlich möglich. Nahestehende Angehörige (Ehegatten, Kinder) können enterbt werden!

- **Rechtlicher Schutz**:
  - **Anspruch auf den Pflichtteil** (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) bleibt bestehen.
  - Der Entzug des Pflichtteils ist in Deutschland nur in extremen Ausnahmefällen nach BGB möglich (§ 2333 BGB: schwere Verfehlungen, wie Straftaten gegen den Erblasser, die Verletzung der Unterhaltspflicht oder eine Haftstrafe von mindestens einem Jahr) = Kontaktabbruch reicht nicht aus!
  - **Schenkungen zu Lebzeiten**: Verschenkt ein Mitglied noch zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen an die Gruppe, können die Angehörigen **Pflichtteilsergänzungsansprüche** geltend machen (§ 2325 BGB: Sind zehn Jahre seit der Leistung des geschenkten Gegenstands verstrichen, kann die Schenkung vollständig aus dem Pflichtteil herausfallen).
  - **Testierfähigkeit** prüfen: Liegen Anhaltspunkte für eine Testierunfähigkeit vor?

# Unwirksamkeit des Testaments durch Testierunfähigkeit?

Die Voraussetzung, um ein wirksames handschriftliches Testament zu verfassen, ist die Testierfähigkeit.

Als testierfähig gilt nach § 2229 BGB,

- wer nicht unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet (z.B. fortgeschrittene Demenz, Wahnvorstellungen), welche dazu führt, dass er keinen freien Willen mehr bilden und danach handeln kann.

**Hohe Anforderung an den Beweis der Testierunfähigkeit (Zeugen, ärztliche Berichte, Gutachten)**

**Rein äußere Beeinflussungen:** Versuchen Dritte den Erblasser zu beeinflussen, führt dies bei einem geistig völlig gesunden Erblasser nicht zur Testierunfähigkeit.

# Sittenwidrigkeit – Vermögensübertragung im Krankenhaus kurz vor dem Versterben

## Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 9. Januar 2024 (Az. 6 W 175/23)

**Fall:** Ein notarielles Testament kann sittenwidrig sein, wenn die Begünstige gezielt auf den leicht zu beeinflussenden Erblasser einwirkt. (Hier: 92.-jährige kranke Frau, deren Tochter gerade verstorben war, wird durch Betreuerin verleitet, diese nur zwei Wochen nachdem Betreuung eingerichtet wurde, als Erbin einzusetzen. Vermögen: 350.000 €. Frau verstirbt kurz danach.)

**OLG Celle:**

**Missbrauch der Betreuerstellung**:
Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Berufsbetreuerin ihre Machtposition und den psychischen Zustand der Erblasserin ausgenutzt hatte.

**Beeinflussung der Erblasserin**:
Das Gericht erkannte hier eine Manipulation zum eigenen Vorteil.

# Wann ist ein Testament sittenwidrig?

Warnsignale:

- wenn das Testament unter einer Zwangslage, wie einer schweren Erkrankung, in einer Abhängigkeitssituation oder unter massiven psychischen Druck erstellt wurde
- Abschirmung des Testierenden von der Familie.
- Plötzliche drastische Änderungen des Testaments kurz vor dem Tod.
- Prophezeiung von „Fluch“ oder Unglück  bei Verweigerung der Erbeinsetzung (ggf. auch **Anfechtbarkeit** des Testaments gemäß § 2078 BGB, etwa wegen widerrechtlicher Drohung).

# Zwischenfazit

- Testierfreiheit (frei über das eigene Vermögen zu bestimmen) = verfassungsrechtlich geschütztes Recht (Art. 14 GG)
- Hohe Hürden für die Annahme einer Testierunfähigkeit = Gesetz verlangt wird medizinisch pathologischen Zustand.
- Bei unzulässigen Beeinflussungen und dem Ausnutzen verzweifelter Situationen: Je nach Einzelfall: Sittenwidrigkeit (Rückübertragung der Schenkung/Unwirksamkeit Testament ) möglich!

# Strafrechtliche Konsequenzen

Das Ausnutzen von Schwäche zur eigenen finanziellen Bereicherung, kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben:

- Betrug (§ 263 StGB): **Täuschungsvorsatz:** Sofern der Wahrsager, Heiler oder andere esoterische Anbieter Hilfe zusagt und an seine entsprechenden übersinnlichen Fähigkeiten glaubt, scheidet ein Vorsatz und damit ein Betrug aus.
- Wucher (291 StGB): **Ausnutzen einer Zwangslage, Unerfahrenheit, mangelndem Urteilsvermögen oder erheblichen Willensschwäche** eines anderen, um einen übermäßig großen Vermögensvorteil zu erzielen: Amtsgericht Kassel, Urteil vom 10.06.2015, 270 Ls 7640 Js 48281/10 (= lesenswerte Entscheidung!).
- Nötigung (§ 240 StGB) oder Erpressung (§ 253 StGB): Bei Drohung mit empfindlichem Übel (z.B. Ausschluss aus Gemeinschaft, „Fluch“).

# Amtsgericht Kassel, Urteil vom 10.06.2015, 270 Ls 7640 Js 48281/10

**Fall:** Selbständiger spiritueller Lebensberater berät Frau über 10 Jahre: Angebliche Bildung von „Schutzkreisen“ zur Abwendung von „Unheil“ seien erforderlich. Die Frau zahlte 4.-5.stellige Beträge für Kartenlegen, Bildung von „Schutzkreisen“, Kerzenrituale und verlor das gesamte Familienvermögen (4 Immobilien, Schmuck, Bargeld). Der Lebensberater wurde wegen gewerbsmäßigem Wucher (§ 291 StGB) zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

**Das Gericht wies auf die hohe Dunkelziffer bei solchen Fällen hin und empfahl Juristen den Wuchertatbestand zum Schutz der Opfer öfter anzuwenden**.

Denn:

*„Es ist die Scham der Opfer, die unglaubliche Preise zahlen und denen oftmals die Einstellung entgegenschlägt, dass sie ja selber dumm gewesen seien, dumm, dass sie dieses Geschäft eingegangen sind.“*

# Diskussion

Wie ist Ihre Einschätzung zu diesem Thema?